

FUSIONSVERTRAG

zwischen

dem **Damenturnverein Krauchthal**, Verein mit Sitz in Krauchthal, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

- a. Frau **Therese Gerber**, von Dürrenroth (BE), Berufsbildungsverantwortliche, in Krauchthal (BE), Präsidentin,
- b. Frau **Valentina Sala**, Mendrisio (TI), Familienfrau, in Krauchthal (BE), Kassiererin,

übertragender Verein

dem **Männerriege Krauchthal**, Verein mit Sitz in Krauchthal, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

- a. Herrn **Thomas Gerber**, von Dürrenroth (BE), Kantonalen Angestellter, in Krauchthal (BE), Präsident,
- b. Frau Annina Burger, von Eggwil (BE), Kantonale Angestellte, in Schüpfen (BE), Sekretärin,

übertragender Verein

schliessen sich zusammen zum neuen Verein

Sportverein Krauchthal, Verein mit Sitz in Krauchthal

übernehmender Verein

1. Vorbericht

Die Vertragsparteien, turnende Vereine in der Gemeinde Krauchthal, beabsichtigen, sich mittels Kombinationsfusion zu einem neuen umfassenden Verein zusammen zu schliessen, dessen Zweck sich aus Art. 2 der diesem Vertrag beiliegenden Statuten ergibt (vgl. Beilage 1).

2. Durchführung der Fusion

2.1. Grundsatz und Wirkung der Fusion

Der Damenturnverein Krauchthal und der Männerriege Krauchthal vereinbaren hiermit, sich mittels Kombinationsfusion (Art. 3 Abs. 1 lit. b FusG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 FusG) zu einem neuen Verein zusammen zu schliessen. Die Fusion erfolgt per 1. Januar 2019.

2.2. Name, Sitz und Rechtsform

Der neue Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB trägt den Namen „Sportverein Krauchthal“. Der Sitz befindet sich in Krauchthal. Der Verein wird nicht in das Handelsregister eingetragen.

2.3. Rechtswirkung

- ¹ Der Fusionsvertrag tritt in Kraft, sobald ihm die Hauptversammlung des Damenturnvereins Krauchthal mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und die Hauptversammlung der Männerriege Krauchthal mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen zugestimmt haben (Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG).
- ² Die beiden übertragenden Vereine verpflichten sich, die hierfür notwendigen Hauptversammlungen (Damenturnverein Krauchthal, Männerriege Krauchthal) gemäss ihren Statuten für den 23. Februar 2019 einzuberufen und durchzuführen.
- ³ Mit dem Inkrafttreten des Vertrags übernimmt der Sportverein Krauchthal sämtliche laufenden Verpflichtungen und Verträge der beiden übertragenden Vereine rückwirkend per 1. Januar 2019. Die Handlungen der übertragenden Vereine gelten ab 1. Januar 2019 als für die Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Art. 13 Abs. 1 lit. g FusG).
- ⁴ Den Vorstandsmitgliedern und allen übrigen Funktionsträgern der übertragenden Vereine ist es untersagt, ab dem 1. Januar 2019 Aktiven zu veräussern, Investitionen zu tätigen, Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen, ausserordentliche Verträge abzuschliessen oder zu kündigen oder sonst ausserhalb des üblichen Geschäftsgangs zu handeln oder zu unterlassen. Erlaubt und geboten sind ausschliesslich Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem laufenden ordentlichen Geschäftsgang. Untersagt ist alles, was dem Fusionsvertrag widerspricht beziehungsweise dem Zweck der Fusion zuwiderläuft.
- ⁵ Nach der Fusion besteht nur noch der Sportverein Krauchthal. Der Damenturnverein Krauchthal und die Männerriege Krauchthal gelten mit der Fusion als aufgelöst (Art. 3 Abs. 2 FusG).
- ⁶ Die handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände der übertragenden Vereine zu diesem Fusionsvertrag bereits erfolgt ist.

2.4. Fusionsbilanz

Die Bilanzen der übertragenden Vereine per 31. Dezember 2018 werden zusammengeführt und stellen die Fusionsbilanz dar. Es werden mit anderen Worten die Aktiven und Passiven der beiden übertragenden Vereine mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages rückwirkend per 1. Januar 2019 zusammengeführt. Die bereinigte Bilanz stellt die Fusionsbilanz und zugleich die Gründungsbilanz des neuen Sportvereins Krauchthal dar. Sie präsentiert sich, wie folgt:

	Damenturnverein Krauchthal	Männerriege Krauchthal	Fusions- und Gründungsbilanz
Aktiven	CHF 39'825,50	CHF 53'207.05	CHF 93'032.55
Fremdkapital	CHF	CHF	CHF
Eigenkapital	CHF 39'825,50	CHF 53'207.05	CHF 93'032.55

2.5. Mitglieder

- ¹ Mit der Fusion werden alle Mitglieder der übertragenden Vereine Mitglieder des übernehmenden Sportvereins Krauchthal.
- ² Dabei entsprechen sich die Mitgliedschaften wie folgt:
 - a. Aktivmitglieder des Damenturnvereins Krauchthal und der Männerriege Krauchthal werden Aktivmitglieder des Sportvereins Krauchthal;
 - b. Passivmitglieder des Damenturnvereins Krauchthal und der Männerriege Krauchthal werden Gönner des Sportvereins Krauchthal;

c. Ehrenmitglieder des Damenturnvereins Krauchthal und der Männerriege Krauchthal werden Ehrenmitglieder des Sportvereins Krauchthal

³ Die jeweilige Mitgliedschaftsdauer in den übertragenden Vereinen wird zwecks Berechnung der Mitgliedschaftsdauer im Sportverein Krauchthal vollumfänglich angerechnet.

⁴ Nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages richtet sich die Aufnahme von Neumitgliedern ausschliesslich nach den Statuten des Sportvereins Krauchthal.

⁵ Sämtliche bisherigen Mitglieder der fusionierenden Vereine haben das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss mittels schriftlicher Erklärung an den neuen Vorstand rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses aus dem übernehmenden Verein auszutreten (Art. 19 FusG). Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

⁶ Aus der Fusion ergeben sich keine Nachschusspflichten, keine persönlichen Leistungspflichten und keine persönliche Haftung für die Mitglieder.

2.6. Mitgliedschaften bei Drittorganisationen

Die bestehende Mitgliedschaft der übertragenden Vereine beim Schweizerischer Turnverband (STV), beim Turnverband Oberaargau Emmental (TBOE) und bei Swiss Unihockey bleibt nach der Fusion bestehen.

2.7. Sicherstellung der Forderung

Beide übertragende Vereine legen bis zum 23. Februar 2019 die Bestätigung ihrer Kontrollstellen vor, gemäss deren keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung ihr freies Vermögen nicht ausreicht

3. Zukünftige Tätigkeit und Organisation

3.1. Grundsätze

Die zukünftige Tätigkeit und die Organisation des Sportvereins Krauchthal richten sich nach den Statuten (vgl. Beilage 1). Diese bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3.2. Organisation

Der Vorstand und die Kontrollstelle des Sportvereins Krauchthal werden anlässlich der Fusionsversammlung vom 23. Februar 2019 gewählt.

3.3. Mitgliederbeiträge 2019

Die Mitgliederbeiträge des Sportvereins Krauchthal für das Jahr 2019 werden anlässlich der Fusionsversammlung vom 23. Februar 2019 bestimmt. Die übertragenden Vereine einigen sich darauf, der Fusionsversammlung die folgenden Beitragshöhen vorzuschlagen:

a. Aktivmitglieder	CHF	100.00	
b. Passive Aktivmitglieder	CHF	50.00	
c. Ehrenmitglieder	CHF	0.00	
d. Gönner	CHF	20.00	(mindestens)
e. Jugend	CHF	50.00	
f. Lizenz Unihockey	CHF	100.00	
g. Lizenz Korbball	CHF	50.00	

3.4. Verwendung eingebrachter Mittel

Die eingebrachten Mittel der übertragenden Vereine werden gemäss dem Zweckartikel der Statuten des übernehmenden Sportvereins Krauchthal eingesetzt.

4. Verschiedenes

4.1. Fusionsvorbereitung

Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben auf eine Genehmigung dieses Vertrages durch die hierfür zuständigen Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine sowie allgemein auf die erfolgreiche Durchführung der Fusion hinzuwirken. Insbesondere

- a. Koordinieren sie ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die geplante Fusion;
- b. Informieren sie sich gegenseitig über alle mit der Fusion im Zusammenhang stehenden Probleme;
- c. Gehen sie bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages keine ausserordentlichen Verpflichtungen mehr ein;
- d. Informieren sie ihre Mitglieder über das Einsichtsrecht und gewähren ihnen am Wohnsitz des jeweiligen Präsidiums oder mittels Internetplattform www.mrkrauchthal.ch während 30 Tagen vor der Fassung des Fusionsbeschlusses Einsicht in den Fusionsvertrag inklusive Beilagen (Art. 16 Abs. 1 FusG).

4.2. Kosten

Die Kosten dieser Fusion trägt der Sportverein Krauchthal. Kommt die Fusion nicht zu Stande, werden die Kosten durch die beiden übertragenden Vereine je zur Hälfte getragen.

4.3. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind dem für Krauchthal zuständigen Zivilgericht zu unterbreiten.

4.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages behalten ihre Gültigkeit.

4.5. Vertragsrücktritt

Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist nicht möglich.

Krauchthal, 23. Februar 2019

Für den
Damenturnverein Krauchthal



.....
Therese Gerber
Präsidentin



.....
Valentina Sala
Kassierin

Für die
Männerriege Krauchthal



.....
Thomas Gerber
Präsident



.....
Anina Burger
Sekretärin

Beilage 1: Statuten des Sportvereins Krauchthal